

**Anordnung
des Bayerischen Staatsministeriums des
Innern als oberster Naturschutzbehörde über
das Naturschutzgebiet „Zeubelrieder Moor“
im Landkreis Ochsenfurt**

Vom 22. September 1952 (Nr. I A 1 – 3678 s. 216;
StAnz Nr. 40).

Geändert durch VO v. 24. 11. 1976.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das 2,5 km südöstlich Sommerhausen und 3 km nördlich Kleinochsenfurt im Heringsgrund in den Gemarkungen Kleinochsenfurt und Erlach, Landkreis Ochsenfurt, gelegene „Zeubelrieder Moor“ wird in dem im § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 5,334 ha und umfaßt in der Gemarkung Kleinochsenfurt die Plan-Nummer: 1764, 1762, 1761, 1760, 1759, 1758, 1757, 1756, 1755, 1754, 1753, 1752, 1751, 1750, 1749, 1748, 1747½, 1747, 1746, 1745, 1744, 1743, 1742, 1741, 1740, 1739, 1738, 1737, 1736 und in der Gemarkung Erlach die Plan-Nummer: 389b, 408½.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1:5000 gelb eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Unterfranken und beim Landratsamt Ochsenfurt.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
- b) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- e) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 dieser Anordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- f) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen,

- h) Schutt oder Müll abzulagern, den Boden umzubrechen oder zu düngen, Torfstiche anzulegen oder zu erweitern, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen und den Grundwasserstand zu verändern oder zu beschädigen, Entwässerungsgräben zu ziehen, Dränagen vorzunehmen usw.,
- i) die Wege und Straßen zu verändern oder neue anzulegen,
- k) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen,
- l) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,
- m) mit Kraftfahrzeugen zu fahren und solche abzustellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die seither übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung der genannten Grundstücke mit der Maßgabe, daß die im Bereich der Steuergemeinde Kleinochsenfurt liegenden Grundstücke nur einmal im Jahr nicht vor Ende Juli abgemäht werden dürfen, damit die dort vorhandenen seltenen Pflanzen noch Samen abwerfen können. Über Ausnahmen von dieser Beschränkung entscheidet das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung genehmigen.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Zeubelrieder Moor

600.13

Landkreis: Würzburg

Region: 2 – Region Würzburg

Bezeichnung der Verordnung: Anordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern als Oberster Naturschutzbehörde vom 22.9.1952 Nr. IA1-3678 s 216 über das Naturschutzgebiet „Zeubelrieder Moor“ im Landkreis Ochsenfurt, veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger v. 4.10.1952 Nr. 40

Größe in ha:
5,334

Vorherrschende Bedeutung:
Fau, Veg

Kennzeichnung: Auf der Gäufläche im südlichen Maindreieck von zwei Bächen durchflossenes Niedermoorgebiet. Geologischer Untergrund aus Schichten des Unteren Keupers mit Schiefertonschichten (Schiefergelbkalkschichten). Bildung anmooriger Böden bis sandiger Parabraunerden.

Feuchtgebiet mit einer Pfeifengraswiese, eutrophen Naßwiesen, Staudenfluren, Grauwiedengebüschen und geophytenreichen Auwaldbeständen; großflächige Schilfbestände und Großseggenriede. Auf Sandböden mehrere Saumgesellschaften (*Peucedanum oreoselinum*-Saum, *Armeria elongatae*) und Schlehengebüsche. Seltener Vegetationskomplex am Rand des wasserarmen Muschelkalkgebietes, trotz der geringen Flächenausdehnung vielfältige Vegetation. Faunistisch bedeutsam für Amphibien, Reptilien und für Vögel (50 Vogelarten).

Beeinträchtigungen durch erholungsbedingte Trittschäden, Fahrspuren und Eutrophierung durch Fischteichanlage und Dränwasser. Artenverarmung durch Ausbreitung der Schilfbestände und Hochstaudenfluren. Es besteht u. a. Wegegebot. Es wurde der Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

Naturraum: Gäuplatten im Maindreieck (134)
TK 25: Blatt 6326

Kartenblatt 2

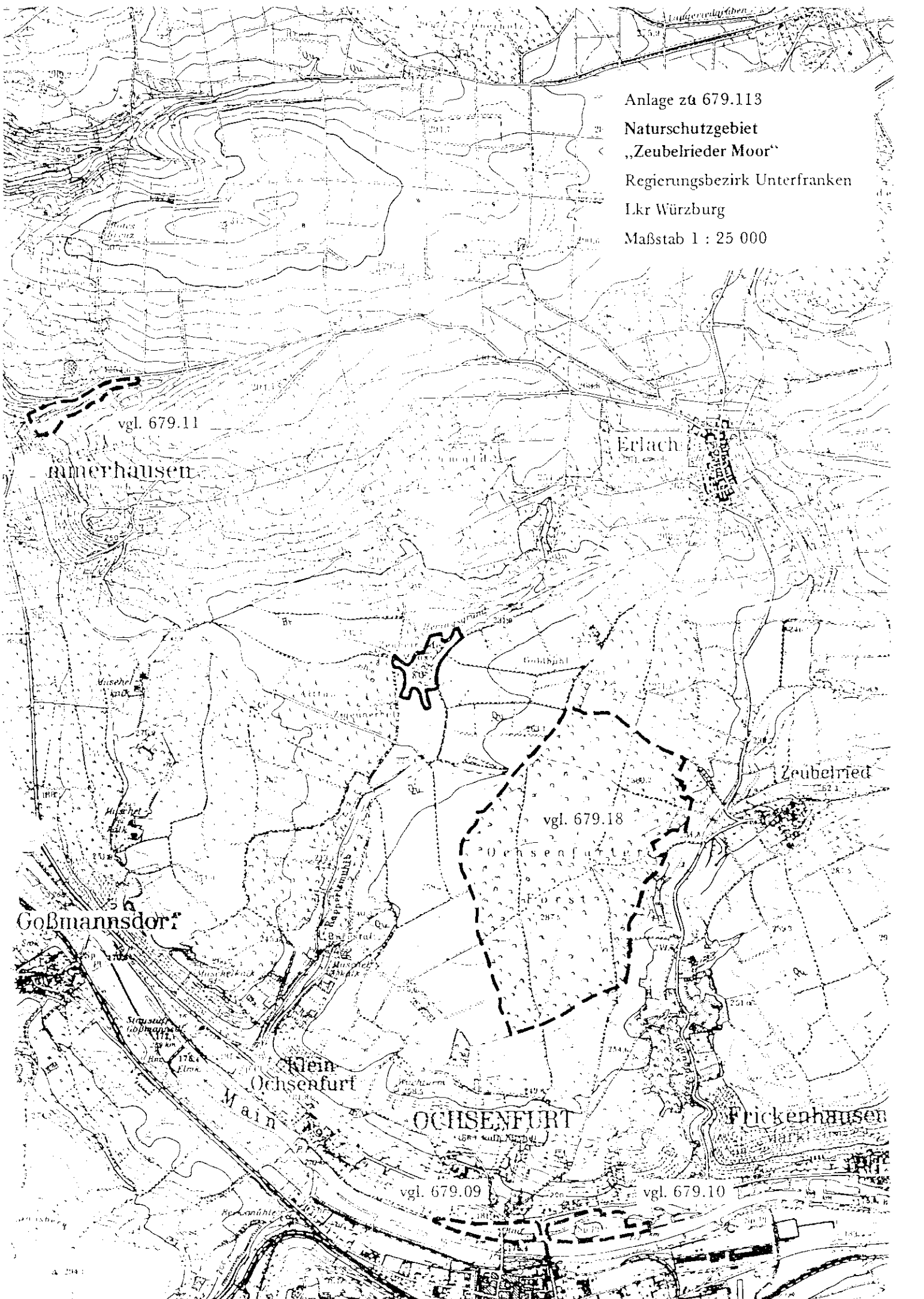
Anlage zu 679.113

Naturschutzgebiet
„Zeubelrieder Moor“

Regierungsbezirk Unterfranken

Lkr Würzburg

Maßstab 1 : 25 000



vgl. 679.11

Ammerhausen

Erlach

Müschel

vgl. 679.18

Zeubelried

Goßmannsdorf

Strauß

Klein Ochsenfurt

OCHSENFURT

Frickenhausen

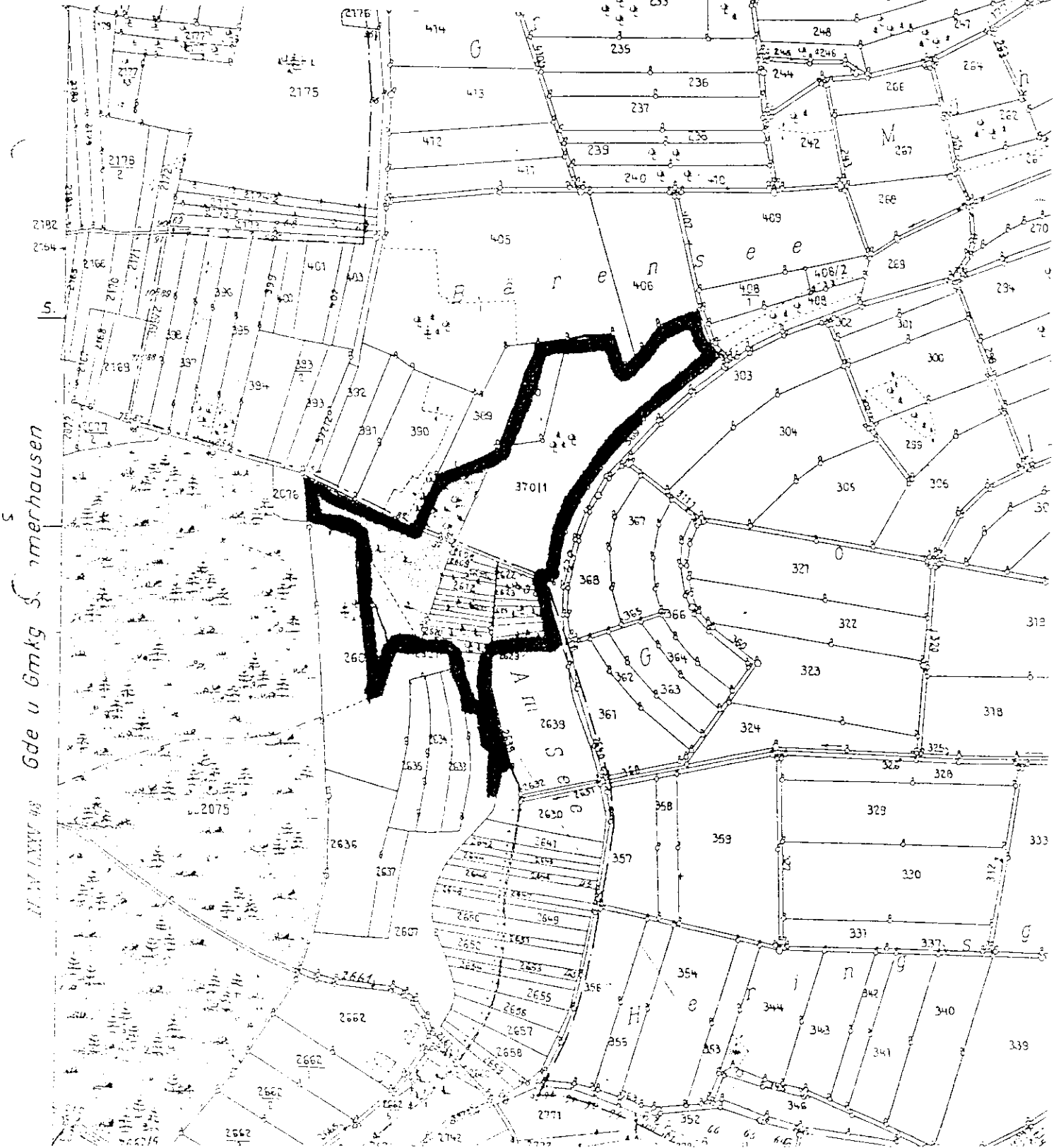
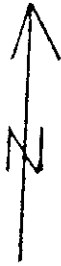
vgl. 679.09

vgl. 679.10

Landkreis Würzburg
NSG Zeubelrieder Moor
No. 679.113
Größe 5.334 ha

Anordnung des Bayerischen Staats-
ministeriums des Innern vom 22.9.52
über das Naturschutzgebiet "Zeubelrieder
Moor" im Landkreis Ochsenfurt
(BayStaatsAnz.Nr. 40 v. 4.10.1952;
BaySt I S. 229)

M 1:5000



Gde u Gmkg Sommerhausen